

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Herrn

Auskunft

Gebäude Kasinostr. 48-50

Telefon 0241/432

Telefax 0241/432

e-mail mail.aachen.de

Internet [www.aachen.de](http://www.aachen.de)

Aktenzeichen Rechtsamt FB 30 Kü D 88-18

Ihr Zeichen

Datum 16.02.2018

**vorab per E-Mail:**

**Ihr mit E-Mail vom 17.01.2018 gestellter Auskunftsantrag nach §§ 4, 5 IFG NRW**

**Im Kalenderjahr 2017 durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten erteilte Verwarnungen**

Sehr geehrter

auf Ihren o.g. Antrag hin teile ich Ihnen Folgendes mit:

Im Kalenderjahr 2017 wurden durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen 857 Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten aufgrund von Drittanzeigen erteilt.

Im Übrigen lehne ich den Auskunftsantrag ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Ich weise Sie auf das Recht hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

### **Begründung:**

Mit an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung gerichteter E-Mail vom 17.01.2018 baten Sie um Zusendung einer Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten („Knöllchen“), die 2017 in der Stadt Aachen durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) erteilt wurden. Die Liste sollte in einem maschinenlesbaren Dateiformat (z.B. \*csv

oder \*.xlsx) übersandt werden und Datum, Uhrzeit, Fabrikat, Tatort und Tatbestandsnummern der festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten enthalten. Weiter bitten Sie um Auskunft, wie viele Verwarnungen für Verkehrsordnungswidrigkeiten in 2017 aufgrund von Drittanzeigen geahndet wurden.

Mit E-Mail vom 10.03.2017 hatten Sie einen identischen Auskunftsantrag bezogen auf das Kalenderjahr 2016 gestellt. Die begehrte Auskunft habe ich Ihnen mit E-Mail vom 03.04.2017 erteilt u.a. durch Übersendung einer eigens erzeugten elektronischen Datei, in der die gewünschten Daten in der von Ihnen beantragten Form aufbereitet waren.

Nach §§ 4, 5 IFG NRW hat jede natürliche Person auf Antrag Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen soweit keiner der Ausschlussgründe der §§ 6 – 9 IFG NRW entgegensteht. Bezogen auf die von Ihnen gewünschte Datei hat sich bei Bearbeitung Ihres Antrages aus dem Vorjahr gezeigt, dass die Daten nicht einfach aus dem genutzten System „ausgelesen“ und zusammengestellt werden können. Die gewünschte Datei konnte nur unter Einschaltung des Softwareherstellers mit zusätzlichem Aufwand erzeugt werden. Insoweit erfolgte der Informationszugang im Rahmen Ihres in 2017 gestellten Antrages über den gesetzlichen Zugangsanspruch hinaus. Denn die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, sozusagen im Auftrag des Antragstellers Informationen erst noch zu schaffen und diese dann zugänglich zu machen (Franßen, in: Franßen/Seidel, IFG NRW, § 4 Rn. 396). Da der zusätzliche Aufwand in 2017 bereits angefallen und die Datei bereits erzeugt war, wurde Sie Ihnen zur Verfügung gestellt. Da wie dargelegt darauf kein Anspruch nach Maßgabe der §§ 4, 5 IFG NRW besteht, wird Ihr aktueller Antrag insoweit abgelehnt.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW sowie § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerGebO IFG NRW, Ziff. 1.1 Gebührentarif.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und die an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

